

## **Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG**

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

**Vorhaben:** Ersatz der vorhandenen Sicherungsanlage durch die Errichtung einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken am Bahnübergang (BÜ) „Kutenholzer Weg“ in der Gemeinde Fredenbeck, Landkreis Stade bei Bahn-km 13,808 der Strecke Hersedorf - Stade

§ 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben im Sinne des UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die technische Sicherung des o.g. Bahnüberganges den Tatbestand der Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers i.S.d. Anlage 3 UVPG offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

### **1. Merkmale des Vorhabens**

#### *1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens*

Die technische Sicherung des BÜ erfolgt auf bahngewidmetem Gelände. Die Lichtzeichenanlage mit Halbschranken wird teilweise an den Standorten der bisherigen Blinklichtanlage aufgestellt. Die Umbaumaßnahme der Bahnübergangssicherung ist als sehr gering einzuschätzen. Die beidseitig des BÜ geplante Aufweitung der Straße führt zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von 282 m<sup>2</sup>. Als Bau-einrichtungsflächen werden bereits versiegelte Flächen der Straße „Kutenholzer Weg“ und 160 m<sup>2</sup> Straßenseitenraum nordöstlich des BÜ in Anspruch genommen (Insgesamt ca. 0,07 ha). Der geschätzte Umfang der Erdarbeiten wird ca. 10 m<sup>3</sup> umfassen. Für die Neuerrichtung des Bahnübergangs ist eine Bauzeit von ca. 6 Wochen vorgesehen.

Die geplante technische Sicherung des BÜ beinhaltet:

- vier Straßensignale,
- zwei Halbschranken,

- zwei akustische Warneinrichtungen,
- Fahrbahnaufweitung der Gemeindestraße auf einer Länge von 25 m in beide Fahrtrichtungen auf 5,50 m,
- Die Errichtung eines Schalthauses mit einer maximalen Fläche von 3 m<sup>2</sup>.

### *1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten*

Andere für diese Prüfung relevante bestehende oder zur Zeit der Prüfung zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten sind nicht im Wirkraum des hier beantragten Vorhabens.

### *1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*

#### *1.3.1 Fläche*

Um die erforderlichen Räumzeiten am BÜ auch bei Begegnungsverkehr zu gewährleisten, wird die Gemeindestraße in beide Fahrtrichtungen auf einer Länge von jeweils 25 m vor dem BÜ auf ca. 5,50 m aufgeweitet. Es ist zu erwarten, dass die Randbereiche der bestehenden Straße bereits vorbelastet sind. Darüber hinaus kann es zu einer weiteren Neuversiegelung im Bereich einer möglichen Schalteinrichtung kommen, welche sich auf max. 3 m<sup>2</sup> belaufen wird. Alle anderen geplanten Maßnahmen finden auf bereits durch den BÜ vorbelasteten Flächen statt. Die geschätzte Flächeninanspruchnahme durch den Bau und die Anlage beträgt ca. 0,07 ha.

#### *1.3.2 Boden*

Aufgrund der unter Punkt 1.1 aufgelisteten Maßnahmen, kommt es insgesamt zu einer Neuversiegelung von ca. 0,03 ha. Die Verrieselung von Oberflächenwasser ist weiterhin uneingeschränkt gegeben. Der Umfang der Erdarbeiten wird auf ca. 10 m<sup>3</sup> geschätzt. Mit einem Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu rechnen.

#### *1.3.3 Wasser*

Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten.

#### *1.3.4 Tiere*

Der Lebensraum von Tieren im Bereich der Baumaßnahme wird aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den BÜ nicht zusätzlich oder verstärkt eingeschränkt. Das Schalthaus ist als Sommerquartier für Fledermäuse geeignet. Daher erfolgt eine Kontrolle des abzubrechenden Schalthauses auf mögliche Fledermausvorkommen durch einen Sachverständigen für Fledermäuse. Die daraus folgenden Maßnahmen werden mit daraufhin mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Baulärm und Baubetrieb stellen temporäre und diskontinuierliche Störquellen dar. Die Bauzeit beträgt geschätzt sechs Wochen.

#### *1.3.5 Pflanzen*

Für die Verbreiterung des BÜ kommt es zu kleinflächigen Verlusten an Gehölzen (eine Stieleiche (*Quercus robur*)) und einer mehrstämmigen Birke (*Betula pendula*) sowie einer ruderalen Straßenseitenve-

getation, die nach Fertigstellung des Vorhabens im Vorhabengebiet ersetzt werden. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung der Randbereiche der Straße und des Bahnübergangs wird das Schutzgut Pflanzen nicht zusätzlich oder verstärkt eingeschränkt.

### *1.3.6 biologische Vielfalt*

Eine Relevanz des Vorhabens für die biologische Vielfalt ist nicht erkennbar.

### *1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes*

Im Rahmen der Bauarbeiten fallen Abfallmaterialien an, die einer entsprechenden Entsorgung zugeführt werden. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen daher durch diese Maßnahme nicht.

### *1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen*

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Da die Bauarbeiten nur am Tage stattfinden, sind keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten. Im geplanten Baufeld ist kein kontaminierter Boden zu erwarten. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

*1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:*

#### *1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien*

Ein erhöhtes Unfallrisiko ist in diesem Baufeld nicht zu erwarten.

*1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*

Ein erhöhtes Störfallrisiko ist nicht erkennbar.

#### *1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft*

Während der Bauphase treten zeitlich und örtlich begrenzt Lärm- und Schadstoffemissionen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

## **2. Standort der Vorhaben**

*Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.*

*2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)*

Die Verkehrsbelastung auf der Gemeindestraße wird als mäßig (100 - 2.500 Kfz./Tag) gemäß § 11 Abs. 13 Nr. 2 EBO eingestuft. Die Gemeindestraße „Kutenholzer Weg“ verbindet die Ortsteile Wedel und

Ortsteil Schwinge. Vom „Kutenholzer Weg“ zweigt der Schulze-Delitzsch-Weg ab und endet an der Dingholzer Straße.

Durch das geplante Vorhaben wird sich die aktuelle Situation nicht erheblich positiv oder negativ verändern. Eine Änderung der grundsätzlichen Nutzbarkeit ist nicht zu erwarten.

*2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)*

#### *2.2.1 Fläche*

Eine Einschränkung der Flächenverfügbarkeit ist bereits durch den bestehenden BÜ und der vorbelasteten Straßenrandbereiche bereits gegeben. Die für die Maßnahme benötigte Fläche ist minimal, punktuell und befindet auf vorbelastetem bahngewidmetem Gelände.

#### *2.2.2 Boden*

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben. Für eine stoffliche Vorbelastung liegen keine Hinweise vor.

#### *2.2.3 Landschaft*

Das Untersuchungsgebiet wird maßgeblich durch die Gehölzhecken entlang der Straße und der Bahndämme, den Straßenraum und angrenzende Gewerbenutzung geprägt. Aufgrund des vorbelasteten Raumes durch den bereits bestehenden BÜ wird das Gesamtbild nicht in untypischer Weise verändert.

#### *2.2.4 Wasser*

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben. Für eine stoffliche Vorbelastung liegen keine Hinweise vor.

#### *2.2.5 Tiere/Pflanzen*

Die Gehölzbestände, Sträucher und die Ackerfläche im Untersuchungsgebiet bilden Habitatstrukturen für Brutvögel und Fledermäuse. Auch das bestehende Schaltheus bietet aufgrund vorhandener Ritzen und Spalten eine Habitateignung für Fledermäuse.

Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung und der regelmäßigen Störungseinflüsse durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie den Straßen- und Bahnverkehr weist der Vorhabenbereich nur eine eingeschränkte Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf.

Eine dauerhafte Betroffenheit durch Lebensraumverlust ist nicht zu erwarten.

*2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):*

#### *2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG vorhanden.

#### *2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst*

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

### *2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst*

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

### *2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes und Naturparke nach § 27 BNatSchG erfasst*

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Biosphärenreservate (BSR) gemäß § 25 Absatz 1 BNatSchG, keine Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG und keine Naturparke nach § 27 BNatSchG vorhanden.

### *2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturdenkmale gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

### *2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen gemäß § 29 BNatSchG vorhanden.

### *2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

### *2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes*

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Wasserschutzgebiete, Heilschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete.

### *2.3.9 Brennwald, Schutzwald nach § 12 BWaldG, Erholungswald nach § 13 BWaldG und Bodenschutzgebiet*

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, die als Brennwald, Schutzwald oder Erholungswald nach §§ 12, 13 BWaldG erfasst. Ein Bodenschutzgebiet liegt ebenfalls nicht vor.

### *2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

### *2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes*

Es sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen.

*2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind*

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

*Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen*

Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine geringfügige Änderung des BÜ. Wie unter den Punkten 1 und 2 dargestellt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten.

Baubedingte Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der üblichen, werktätigen Bauarbeiten begrenzt. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter durch die Neuversiegelung im Bereich der Straßenaufweitung und des möglichen Schalthauses sind insgesamt kleinflächig und unerheblich. Das Vorhaben stellt zwar im Hinblick auf das Landschaftsbild einen Eingriff dar, aufgrund der durch den Schienenverkehr bestehenden Vorbelastung in dem Bereich ist die Belastung jedoch als unerheblich anzusehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter durch Lärm- und Lichtimmission sind aufgrund der Vorbelastung sowie der Nachtabsenkung der akustischen Warnanlage unwesentlich.

#### **Ergebnis:**

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahme somit nicht durchzuführen.  
Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

i.A.

Finke (4148)